

AGB EWA - mein URstrom Sun

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt

«EWA - mein URstrom Sun» der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA)

1. Einleitung

Die Elektrizitätswerke Altdorf AG (nachfolgend «EWA») bietet die Möglichkeit, sich mit der Wahl des Produkts «EWA - mein URstrom Sun» am Bau einer Photovoltaikanlage zu beteiligen. Als Gegenleistung für den einmaligen Kostenbeitrag erhält der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter einen bestimmten Anteil an Kilowattstunden (nachfolgend «kWh») in Form einer jährlichen finanziellen Gutschrift. Die Gutschrift garantiert, dass der ökologische Strom von einer Photovoltaikanlage im Kanton Uri produziert wurde.

Der Kunde unterstützt den Bau einer Photovoltaikanlage.

Dazu erwirbt er symbolisch durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages einen bestimmten Anteil Solarpanels (¼ oder ein Vielfaches davon). Diese berechtigen den Kunden bzw. einen von ihm bestimmten Begünstigten während 20 Jahren zum Bezug von künftig mit einer Photovoltaikanlage im Kanton Uri erzeugtem Solarstrom. Der Bezug erfolgt mittels jährlicher finanzieller Gutschrift. Die Photovoltaikanlage wird von EWA erstellt und betrieben und steht in deren Eigentum.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Rechte und Pflichten zwischen EWA und dem Kunden im Rahmen des Produktes «EWA - mein URstrom Sun».
- 2.2 Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Verpflichtung zur Zahlung des einmaligen Kostenbeitrags.
- 2.3 Der Vertrag zwischen EWA und dem Kunden kommt erst mit Bezahlung der versandten Rechnung zustande.
- 2.4 Bei «EWA - mein URstrom Sun» handelt es sich um ein eigenständiges Produkt und nicht um eine Option zu bestehenden Stromprodukten von EWA. Ein allfällig schon bestehendes EWA-Stromprodukt bleibt von «EWA - mein URstrom Sun» unberührt.

3. Berechtigung

Berechtigt zum Abschluss eines Vertrags über das Produkt «EWA - mein URstrom Sun» sind volljährige und handlungsfähige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

4. Kostenbeitrag

Der Kunde leistet zu Beginn der Vertragsdauer einen einmaligen Kostenbeitrag. Die Höhe richtet sich nach dem Anteil Solarpanels, die der Kunde symbolisch erwirbt.

EWA stellt dem Kunden zu diesem Zweck eine Rechnung zu.

5. Bezugsrecht

Die Photovoltaikanlage wird von EWA gebaut und steht in deren Eigentum. Mit Bezahlung des Kostenbeitrags gemäss Ziffer 4 hiervoor, erwirbt der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter grundsätzlich das Recht, während 20 Jahren eine gewisse von einer Photovoltaikanlage im Kanton Uri produzierte Strommenge in Form einer jährlichen finanziellen Gutschrift zu

beziehen. Der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter erhält jährlich eine Gutschrift. Die Gutschrift garantiert, dass der Strom von einer Photovoltaikanlage im Kanton Uri stammt. Die Dauer des Bezugsrechts unterliegt den in Ziffern 7.2 umschriebenen Einschränkungen.

6. Lieferung / Stromgutschrift

- 6.1 Die Lieferung des durch die Photovoltaikanlage produzierten Stroms erfolgt durch eine jährliche finanzielle Gutschrift auf ein Schweizer Bank-/Postkonto des Kunden bzw. eines von ihm bestimmten Begünstigten.
- 6.2 Der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter erhält pro ¼ Panelanteil mindestens 50 kWh pro Jahr zum Stromlieferatarif des Produktes EWA StandardStrom zum Normalpreis. Bei höherer Produktion der Photovoltaikanlage erhöht sich der kWh-Anteil dementsprechend. Die Gutschrift erfolgt jährlich für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (siehe Ziffer 7.3). Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt jeweils innert 30 Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres (01.10. bis 30.09.). Wird die Photovoltaikanlage unterjährig in Betrieb genommen, so erfolgt die erste Gutschrift pro rata temporis. Dasselbe gilt bei vorzeitiger Beendigung des Betriebs gemäss Ziffer 8 nachfolgend.

7. Vertrags- / Betriebsdauer

- 7.1 Der Vertrag kommt wie in Ziffer 2.3 hiervoor beschrieben erst mit Bezahlung der Rechnung zustande. EWA prüft nach Eingang der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Solarpanels. Die Zuteilung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anmeldung. Anschliessend erfolgt der Versand der Rechnung an die zugeteilten Interessenten.
- 7.2 EWA verpflichtet sich die Photovoltaikanlage während 20 Jahren seit Inbetriebnahme zu betreiben («Betriebsdauer»). Vorbehalten bleiben behördliche Vorschriften, gesetzgeberische Auflagen oder unvorhergesehene Veränderungen beim Standortpartner, welche die Betriebsdauer einschränken. Bei Einstellung des Photovoltaikanlagenbetriebs vor Erreichen des 20. Betriebsjahres erhält der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter weiterhin seine finanzielle Gutschrift für die garantierten 50 kWh pro ¼ Panel (siehe Ziffer 6). Die Gutschrift garantiert, dass der Strom von einer Photovoltaikanlage stammt.
- 7.3 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wie auch der Standort wird dem Kunden mitgeteilt. Der Vertrag gilt für die Dauer des Bezugsrechts. Das Bezugsrecht gemäss Ziffer 5 besteht grundsätzlich während 20 Jahren.

8. Umzug / Todesfall / Konkurs

- 8.1 Zieht der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter um und hat dadurch keinen schweizerischen Wohnsitz mehr oder verlegt der Kunde bzw. ein von ihm bestimmter Begünstigter seinen juristischen Sitz ins Ausland, hat er das Recht, sein Bezugsrecht jeweils unter Einhaltung einer mindestens 30-tägigen Anzeigefrist per Umzugsdatum an EWA zurück zu übertragen.

- 8.2 EWA vergütet dem Kunden bzw. dem von ihm bestimmten Begünstigten einen pro rata temporis Teil des geleisteten Kostenbeitrags unter Berücksichtigung des Vertragsbeginns, der Vertragsdauer und der noch nicht abgelaufenen Betriebsdauer.
- 8.3 Bei Versterben bzw. Konkurs des Begünstigten der jährlichen finanziellen Gutschrift, wird der Vertrag automatisch beendet und ein pro rata temporis Teil des geleisteten Kostenbeitrags wird unter Berücksichtigung des Vertragsbeginns, der Vertragsdauer und der noch nicht abgelaufenen Betriebsdauer auf das vom Begünstigten bezeichnete Konto überwiesen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird soweit anwendbar ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 9.2 Gerichtsstand ist Altdorf, Schweiz.